

1./III. 1915.

Einschränkung der Verwendung von Kartoffeln zur Branntweinerzeugung.

Das gestern ausgegebene Reichsgesetzblatt verlautbart eine Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Innern, des Handels und des Ackerbaues vom 26. Februar 1915 wegen Einschränkung der Verwendung von Kartoffeln zur Branntweinerzeugung, in der es heißt:

Für die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse wird verordnet, wie folgt: Die politischen Landesbehörden werden ermächtigt, die Verwendung von Kartoffeln zur Spirituserzeugung in den landwirtschaftlichen Brennereien für die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse fallweise zu verbieten oder auf bestimmte Tagesmengen zu beschränken.

Ein Verbot der Kartoffelverwendung tritt für die betreffende Brennerei am achten Tage, eine Einschränkung am dritten Tage nach der schriftlichen Verständigung des Brennereiunternehmers von der Verfügung der politischen Landesbehörde in Kraft. — Uebertretungen dieser Verordnung werden von den politischen Behörden erster Instanz mit Geldstrafen bis zu fünfhundert Kronen oder mit Arrest bis zu einem Monat geahndet. — Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.